

# Untersagung und Betretungsverbot – ein Sturm im Wasserglas

## Vorab: **Ausgehend vom Brückenvertrag**

§ 1 Vertragsgegenstand

### § 1 Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer an das Brückenbauwerk anschließenden nördlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke.

sind **zwei verschiedene** Baumaßnahmen vereinbart worden: a) Elbbrücke **und** b) Ortsumfahrung von Neu Darchau.

In der Formulierung hätte man, wollte man nur eine zusammenhängende Baumaßnahme vereinbart haben wollen, statt „und“ das Wort „mit“ verwenden müssen, also: „Elbbrücke **mit** Ortsumfahrung“

**§ 1 Nr. 2 bekräftigt** dann auch, dass es sich um zwei verschiedene Bauwerke handelt und beschreibt die Grenze zwischen diesen beiden:

2. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der linkselbische Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht aufgeständert ist, sondern auf dem Boden oder einem Damm verläuft.

**Mit § 1 Nr. 3 wird** ebenso herausgestellt, dass hier zwei Baumaßnahmen vereinbart worden sind.

3. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern. Hiervon bleibt die jeweilige Funktion als Träger öffentlicher Belange unberührt.

**§ 3 Nr. 1 differenziert immer noch** zwischen den beiden Baumaßnahmen:

Darchau. Damit wird der Landkreis Lüneburg Träger der Straßenbaulast für das geplante Brückenbauwerk einschließlich der Anschlussanlagen an das übrige Straßennetz und für die Ortsumfahrung in Neu Darchau und ist berechtigt, alle Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit allen Planungsverfahren oder sonst zur Realisierung von Elbbrücke oder Ortsumfahrung erforderlich werden.

**§ 3 Nr. 2 trennt** die beiden Baumaßnahmen ebenso :

2. Die gesamte Baumaßnahme (Elbbrücke und Ortsumfahrung) wird vom Landkreis Lüneburg als Bauherr realisiert. Er stellt alle Anträge nach Abs. 1 Satz 3 sowie die Anträge auf Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse, erteilt die Aufträge im eigenen Namen, überwacht die Baumaßnahmen, rechnet ab und lässt Mängel beseitigen.

**§ 3 Nr. 3, Satz 1 weist wieder darauf hin**, dass zeitlich parallel zueinander zwei verschiedene Baumaßnahmen geplant werden sollen:

3. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben und zu bauen. Er informiert den Landkreis Lüchow-Dannenberg über alle Planungsschritte, Auftragsvergaben und den Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung. Sollte der Landkreis Lüneburg die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen,

**§ 3 Nr. 3, Satz 3 schränkt eine mögliche Untersagung nur auf die Baumaßnahme „Ortsumfahrung“ ein, die Brücken-Baumaßnahme selbst kann nicht untersagt werden**

le Planungsschritte, Auftragsvergaben und den Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung. Sollte der Landkreis Lüneburg die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen,

können der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Elbtalau oder die Gemeinde Neu Darchau die Fortführung der Baumaßnahme untersagen.

**§ 3 Nr. 3, Satz 4 stellt dann weiter klar, dass die Baumaßnahme „Brücke“ nicht ohne Ortsumfahrung ausgeschrieben und gebaut werden darf:**

Baufträge werden für Elbbrücke und Ortsumfahrung nur gemeinsam ausgeschrieben und vergeben. Elbbrücke und Ortsumfahrung werden im gleichen Ausbaustandard hergestellt.

was in der Konsequenz allein bedeutet, dass die mögliche Streitfrage in der Ortsumfahrungsangelegenheit **geklärt** sein muss, **bevor ausgeschrieben** und dann gebaut werden kann; nach allgemeinem Verständnis sind mit der Untersagung die **weiteren Planungsschritte für beide Bauwerke aber nicht beschnitten.**

XX

Die Ausführungen aus dem Kreishaus Lüchow [https://ratsinfo.luechow-dannenberg.de/buergerinfo/to0040.asp?\\_ksnr=2981](https://ratsinfo.luechow-dannenberg.de/buergerinfo/to0040.asp?_ksnr=2981) (Ermittlung des historischen Willens anhand der Verhandlungsprotokolle) und in dem Vermerk der Kreisrätin Frau Dr. Conrad-Giese\* (Anlage) beinhalten ja schon alles Wesentliche.

Auch dem letzten Zweifler müsste damit deutlich werden, dass die Brückenvereinbarung die Bedingung einer Ortsumfahrung auch um den **Ort Katemin nicht einmal gedacht** (!) beinhalten kann.

**Die Untersagungen aus Lüchow und aus Neu Darchau sind nicht gerechtfertigt; die Zurückweisung durch den Landrat des LK Lüneburg ist ersichtlich korrekt.**

Der Vertrag vom 9.1.2009 wird nicht allein deshalb unwirksam, nur weil die Untersagungsschreiben dem LK LG **zugestellt** worden sind.

Diese Schreiben könnten – nach richterlicher Prüfung und Urteil, sollte das Gericht wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen, dass die Ortschaft Katemin komplett umfahren werden muss - doch nur bewirken, dass einzig die Planung der Ortsumfahrung, **nicht aber** die der Brücke anders gestaltet werden muss.

**Die Lüchower Kreisrätin hat in ihrem Vermerk auf dieses Risiko hingewiesen** und so beschrieben:

● *Sonstiges: Eine Möglichkeit, dass die geschlossene Brückenvereinbarung bei einer Planung durch den Ortsteil Katemin **gekündigt** werden könne, so wie H-D Kirst-Thies in seiner Stellungnahme vom 12.06.2023 (dort S. 6) meint, **besteht nicht. Sowohl die Brückenvereinbarung***

**als auch der KT-Beschluss vom 17.01.2023 sehen lediglich die Möglichkeit der Untersagung der Fortführung vor. Eine Lösung der Vereinbarung ergibt sich daraus nicht. Bei geänderter und vereinbarungsgemäßer Planung wäre die Untersagung nicht mehr rechtens und Planung, Ausschreibung sowie Bau könnten bzw. dürften fortgesetzt werden.** 3 Diese rechtliche Wertung ergibt sich auch aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg, wo es u.a. auch um diese Frage in einem gerichtlichen Verfahren zwischen der Gemeinde Neu Darchau und dem LK Lüneburg ging, vgl. VG Lüneburg, Beschluss v. 16.12.2020, Az.: 3 B 33/20, S. 16f..

Der Vorsitzende der BI „Ja zur Fähre, nein zur Brücke“ wurde im Blog jj. im letzten Jahr auf diese Konstellation aufmerksam gemacht:

[Mit der Elbbrücke ins Guinness-Buch der Rekorde | Blog.jj \(blog-jj.com\)](#)

Auszug:

*Und nun spinne ich einfach mal weiter, geehrter Herr Kirst-Thies.*

*Einfach mal das Unwahrscheinliche angenommen, die Gemeinde Neu Darchau oder der Landkreis Lüchow-Dannenberg würden beim Verwaltungsgericht mit der Ansicht, neben der Ortschaft Neu Darchau müsse auch der Ort Katemin komplett umfahren werden, Recht bekommen.*

*Damit wäre das Brückenprojekt als solches ja nicht vom Tisch, denn der Landkreis Lüneburg könnte dann nachbessern, er würde umgehend die Planung der Komplettumfahrung um Katemin in Auftrag geben.*

*Bei der Neuplanung müsste die Trasse dann nicht mehr „besonders nahe an geschützte Bereiche“ vorbeiführen; die betroffene Siedlung in Katemin ist an zwei Seiten von bewirtschafteten Feldern umgeben, Puffer zu der bisher untersuchten Trasse S1 in Richtung der Ortschaft Katemin sind vorhanden.*

*Anhand der Skizzen in dem Kommentar vom 20. Januar 2021 <https://blog-jj.com/2021/01/11/dehde/#comment-13863> kann man sich ein Bild machen.*

*Und nun meine Frage, sehr geehrter Herr Kirst-Thies:*

*würde die Gemeinde Neu Darchau bzw. der Landkreis Lüchow-Dannenberg sowohl den Bewohnern der Kateminer Siedlung als auch dem Haushalt – und damit den Einwohnern – des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit der Klage zur Ortsumfahrung nicht einen BÄRENDIENST erweisen?*

*Die „Gefahr“ den Prozess zu gewinnen bestünde ja.*

*Einerseits würden mit der Komplettumfahrung Katemins wesentlich mehr Einwohner belastet sein (s. Ausführungen in der landesplanerischen Feststellung) als in der aktuellen Planung mit der Anbindung der Ortsumfahrung an die Landesstraße über den Bäckerweg. Haben Sie die Anwohner der Siedlung schon darauf vorbereitet?*

*Andererseits – und das haben Sie bisher anscheinend gar nicht beachtet – würde sich nicht nur die Strecke der Ortsumgehung gegenüber der aktuellen Planung mindestens verfünffachen, sondern auch die Baukosten hierfür. Beachten Sie bitte die Passage in der Brückenvereinbarung, wonach die Baulast der Ortsumfahrung sofort nach Bauabnahme auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergehen soll.*

*Wollen Sie das alles wirklich?*

.....

**Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb die Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der Gemeinde Neu Darchau die Empörungsmaschinerie wegen der Antwort aus Lüneburg angeschmissen haben. Mehr noch: es scheint, dass sich die KTA Lüchow-Dannenburgs und die Mitglieder des Gemeinderats Neu Darchau über diese Auswirkung gar nicht im Klaren sind. Ganz zu schweigen von den sensationshungrigen Medien, die schon bisher auffallend in nicht objektiver Art und Weise negativ und ohne eigene Recherche über das Brückenvorhaben berichteten (EJZ, NDR).**

Den Vogel schießt aber wieder einmal der Bürgermeister der Gemeinde Neu Darchau mit dem zusätzlichen Betretungsverbot ab.

In Interviews mit der EJZ und dem NDR gab er folgendes zum Besten:

**EJZ vom 24. Juli 2024, Seite 3:** „Die Mitteilung des Landkreises Lüneburg macht deutlich, dass

der Landkreis Lüneburg sich eben nicht an Regeln hält“, reagierte Neu Darchau Gemeindebürgermeister Klaus-Peter Dehde (SPD) in einer ersten Stellungnahme. Er vermutet, dass der Sachverhalt gerichtlich geklärt werden müsse. **Dehde findet es befremdlich, dass Landrat Böther offen zum Rechtsbruch auffordere** und damit seine Untergebenen in eine mehr als schwierige Situation bringe, wenn er sie anweise, die Untersagung des Betretens der Grundstücke der Gemeinde zu ignorieren. „**Ich werde mit allen gebotenen Maßnahmen das Verbot durchsetzen**“, kündigt der Bürgermeister an.

**NDR vom 23.07.2024**

**[https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg\\_heide\\_unterelbe/Neu-Darchau-Politischer-Streit-um-Elbbruecke-verschaerft-sich,aktuelllueneburg10972.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Neu-Darchau-Politischer-Streit-um-Elbbruecke-verschaerft-sich,aktuelllueneburg10972.html)**

Der politische Streit um die geplante Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) verschärft sich. CDU-Landrat Jens Böther aus Lüneburg teilte mit, sich nicht an das von der Gemeinde verhängte Betretungsverbot halten zu wollen. Der Landkreis Lüneburg setzt sich seit der Wiedervereinigung für den Bau einer Elbbrücke ein. Auf die neue Entwicklung reagierte der Bürgermeister von Neu Darchau, Klaus-Peter Dehde (SPD), empört. Die Brückener des Landkreises Lüneburg würden damit zum Rechtsbruch aufgefordert, so Dehde. Der Gemeinderat hatte unter anderem ein Betretungsverbot für das Gemeindegebiet für alle Planerinnen und Planer ausgesprochen. Landrat Böther sieht das anders: Die Baupläne sollen im August öffentlich ausgelegt werden. Um das Brückenprojekt überhaupt planen zu können, müssten seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Grundstücke betreten. Das will sich Bürgermeister Dehde nicht gefallen lassen: Man werde "mit allen Mitteln dagegen vorgehen und gegebenenfalls die Polizei rufen und Strafanzeige stellen", sagte der SPD-Politiker gegenüber NDR Niedersachsen.

.....  
Inspiriert wurde der Bürgermeister möglicherweise durch ein Ereignis aus Seevetal zur dort geplanten ICE-Trasse. Die Gemeinde Seevetal erteilte Kartierern der Deutschen Bahn Betretungsverbot, nachzulesen in der Kreiszeitung-Wochenblatt vom 13.09.2022 hier:

[https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/seevetal/c-politik/gemeinde-seevetal-erteilt-kartierern-der-deutschen-bahn-betretungsverbot\\_a257337](https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/seevetal/c-politik/gemeinde-seevetal-erteilt-kartierern-der-deutschen-bahn-betretungsverbot_a257337)

„Der Konflikt zwischen der Gemeinde Seevetal und der Deutschen Bahn im Streit um die geplante ICE-Trasse zwischen Hamburg und Hannover nimmt an Schärfe zu: Die Gemeinde Seevetal hat Kartierern, die im Auftrag der Deutschen Bahn auf gemeindeeigenen Grundstücken angetroffen wurden, ein Betretungsverbot erteilt. Das berichtete Seevetals Bürgermeisterin Emily Weede (CDU) am vergangenen Montagabend in der Sondersitzung des Gemeinderats. Die Besucher im Saal honorierten das mit kräftigem Applaus.

Die Landschaftsvermesser hatten ohne vorherige Anmeldung die Grundstücke betreten, erklärte Emily Weede dem WOCHENBLATT das ausgesprochene Betretungsverbot für Mitarbeiter der Deutschen Bahn und Selbstständige, die im Auftrag der Deutschen Bahn handeln.

Vor vier Wochen ist öffentlich geworden, wie Siedlungen und Landschaft im Landkreis Harburg von der geplanten zusätzlichen ICE-Trasse betroffen sein wären. Seitdem mobilisieren Bürgerinitiativen zunehmend mehr Mitstreiter. 3.000 Unterstützer seien es mittlerweile im Landkreis, hieß es im



Gemeinderat. Etwa 400 Mitglieder hat die Initiative "Seevetal sagt nein".

Kein politisches Thema bewegt die Einwohner im Landkreis zurzeit mehr als der Widerstand gegen die geplante ICE-Trasse: Mehr als 300 Menschen besuchten die Sondersitzung des Gemeinderats im Veranstaltungszentrum Burg Seevetal. Zusätzlich verfolgten 100 Menschen die Sitzung live im Internet - eine bisher nie erreichte Größenordnung.“

Die Gemeinde Seevetal erklärte die zivilrechtliche Einordnung zum Betretungsverbot am 23.01.2023 so:

#### **a) Zivilrechtliche Einordnung**

Das Recht der Gemeinde, ein Betretungsverbot auszusprechen, folgt aus deren Eigentümerstellung gem. § 1004 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Demnach kann die Gemeinde bei entsprechender Beeinträchtigung **ihrer Eigentumsposition** die Beseitigung der Störung verlangen und das Hausrecht – etwa durch Aussprechen eines Betretungsverbots – ausüben. Sie kann darüber hinaus gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB die Unterlassung einer zukünftigen Störung verlangen. Ferner stellt die unberechtigte Störung des Besizes, der ebenfalls grundsätzlich der Gemeinde zusteht, verbotene Eigenmacht gemäß § 858 BGB dar. Dieser verbotenen Eigenmacht darf sich die Gemeinde gem. § 859 Abs. 3 BGB durch Verweisung des/der Störenden von dem Grundstück erwehren.

Indem die von der DB Netz AG beauftragten Unternehmen Baumschnittarbeiten auf gemeindeeigenem Grund und ohne vorherige Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde ausführen, verstoßen sie objektiv gegen das bestehende Betretungsverbot.

Die Gemeinde stellt insoweit noch einmal ausdrücklich klar, dass sich das Betretungsverbot auf sämtliche Mitarbeitenden der DB Netz AG sowie die von den Mitarbeitenden der DB Netz AG beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeitende erstreckt.

Die Gemeinde wird auf Grund der aktuellen Erkenntnisse **die einschlägigen Gemeindegrundstücke** künftig verstärkt kontrollieren und ausnahmslos die Verweisung von dem entsprechenden Grundstück veranlassen, wenn Personen aus dem oben genannten Personenkreis mit ihrer Anwesenheit gegen das Betretungsverbot verstoßen.

#### **b) Strafrechtliche Einordnung**

Der Sachverhalt kann zudem strafrechtlich relevant sein. Mit dem unbefugten Betreten gemeindeeigener Grundstücke verstoßen die von der DB Netz AG beauftragten Unternehmen grundsätzlich gegen § 123 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und begehen Hausfriedensbruch. Da diese Unternehmen von der DB Netz AG beauftragt werden, machen sich die Verantwortlichen der DB Netz AG als mittelbare Täter oder jedenfalls Teilnehmer der Tat gem. §§ 25 Abs. 1, 26, 123 Abs. 1 StGB ebenfalls strafbar.

Die Gemeinde wird künftig ausnahmslos jeden bekannten Fall eines möglichen Hausfriedensbruchs bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigen. Sofern weitere strafrechtliche Vorwürfe in Rede stehen, werden die entsprechenden Sachverhalte auch mit der Maßgabe einer Prüfung unter jedem strafrechtlichen Gesichtspunkt ebenfalls zur Anzeige gebracht.

(Quelle: <https://www.seevetal.de/portal/meldungen/gemeinde-seevetal-setzt-betretungsverbot-gegenueber-deutsche-bahn-netz-ag-durch-910009867-20200.html> )

Die Kenntnis dieses Vorgangs muss ja wie Wasser auf die Mühle für Herrn Dehde gewirkt haben, setzte er das Beschriebene für seine Zwecke auch ein.

Allerdings hat er dabei nicht bedacht, dass

- a) Planungen, die Sondierungen oder Untersuchungen vor Ort bedingten, längst abgeschlossen sind; der Antrag auf Planfeststellung (Baugenehmigung) wird üblicherweise vom Schreibtisch aus bearbeitet,

- b) Maßnahmen, die vor Ort durchgeführt werden mussten, bisher immer durch Verwaltungsakte des Landkreises Lüneburg angekündigt wurden („Duldungsverfügungen“),
- c) § 1004 BGB noch einen **zweiten Absatz** beinhaltet, der den Anspruch auf Beseitigung einer Beeinträchtigung ausschließt (welcher hier mittels eines Betretungsverbotes geltend gemacht wird), wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

In dem Beschluss des **Verwaltungsgerichts Lüneburg vom v. 16.12.2020, Az.: 3 B 33/20** – ergangen wegen des Eilantrags der Gemeinde Neu Darchau zu ihrer Klage gegen eine Duldungsverfügung des Landkreises Lüneburg und daher Herrn Dehde und seiner Mannschaft bekannt – ist genauestens beschrieben, **dass und weshalb die Gemeinde Neu Darchau Untersuchungen auf dem Gemeindegebiet (nach Anmeldung) dulden muss:**

Auszug: Rechtsgrundlage der Verfügung des Antragsgegners vom 1. September 2020 ist § 37b Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (Gesetz vom 24.09.1980, Nds. GVBl. S. 359, in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 20.06.2018, Nds. GVBl. S. 112) – NStrG –. Danach haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Diese abstrakte gesetzlich begründete Verpflichtung wird durch Verwaltungsakt gegenüber dem jeweils Verpflichteten konkretisiert (vgl. Wendrich, Nds. Straßengesetz, 4. Aufl. 2000, § 37b Rn. 3; zu § 16a FStrG: BVerwG, Beschl. v. 17.08.2017 - 9 VR 2/17 -, juris Rn. 8; Kirchberg in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, § 2, Rn. 104). Dies hat der Antragsgegner im Hinblick auf das nach § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG planfeststellungspflichtige Straßenbauvorhaben des Baus der Elbbrücke einschließlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz als Kreisstraße mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 1. September 2020 umgesetzt.

Unter Berücksichtigung der nach summarischer Prüfung anzunehmenden Rechtmäßigkeit der Duldungsverfügung des Antragsgegners überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

Die Eilbedürftigkeit ist Duldungsanordnungen auf der Grundlage von § 37b NStrG grundsätzlich immanent. **Planfeststellungsbedürftige Vorhaben verlangen die Abarbeitung einer Vielzahl von Planungsschritten**, die zu einem großen Teil aufeinander aufbauen und/oder Auswirkungen auf Detailplanungen haben. Angesichts des Umstandes, dass die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen der Grundeigentümer in der Regel geringfügig sind, **und ein Verfahren gegen eine Duldungsverfügung gemäß § 37b NStrG nicht dafür zu nutzen sein darf, vorbeugend die Unterlassung des Vorhabens zu erreichen, hat das Interesse der Grundeigentümer, die Berechtigung der Vorarbeiten vorher in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren zu klären, regelmäßig hinter dem Interesse der Planungsträger an einer möglichst zügigen Informationsgewinnung zurückzustehen (Nds. OVG, Beschl. v. 14.02.2008 - 7 ME 211/07 -, juris Rn. 6). Gewichtige Interessen der Antragstellerin, die diesem öffentlichen Interessen an der sofortigen Vollziehung der Duldungsverfügung im vorliegenden Fall vorzuziehen wären oder die Durchführung der Maßnahme gar als unzumutbar erscheinen ließen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.**

#### **Zusammengefasst:**

- 1. – Die Gemeinde Neu Darchau ist nach dem Niedersächsischen Straßengesetz zur Duldung (u. a. des Betretens ihrer gemeindeeigenen Flächen) verpflichtet!**
- 2. – Die Gemeinde Neu Darchau ist nicht berechtigt, im Hinblick auf das Brücken- und Ortsumfahrungsvorhaben das Betreten von gemeindeeigenen Grundstücke zu untersagen.**

